



Budgetvereinbarung

Zwischen
dem **Landkreis Coburg**
vertreten durch den Landrat des Landkreises Coburg **Michael Busch**
und
dem **Kreisjugendring Coburg (KJR)**
vertreten durch den Vorsitzenden **Jürgen Rückert**



wird entsprechend Art. 32 Abs. 4 S. 5 AGSG folgende Vereinbarung geschlossen:

Wahrnehmung von Teilen der Jugendarbeit gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII

Der Landkreis Coburg überträgt Teile der Jugendarbeit, die nach §§ 11 und 12 SGB VIII Aufgabe des örtlichen öffentlichen Trägers sind, auf den Kreisjugendring Coburg.

Ziel:

Jugendarbeit - § 11 SGB VIII

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfaßt für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 4. internationale Jugendarbeit,
 5. Kinder- und Jugenderholung,
 6. Jugendberatung.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

Förderung der Jugendverbände - § 12 SGB VIII

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 SGB VIII zu fördern.
- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Die Erfüllung des gesetzlichen Anspruches gem. §12 SGB VIII wird mit der Übertragung erreicht.

Globalbudget

In Fortschreibung der bisherigen Vereinbarung stellt der Landkreis Coburg dem Kreisjugendring hierfür für das Jahr 2013 ein Globalbudget in Höhe von

175.000 EURO

zur Verfügung.

Aufgaben des Kreisjugendrings

Der Kreisjugendring verpflichtet sich, dafür folgende Aufgaben für den Landkreis Coburg zu übernehmen:

- ◆ Förderung der Mitgliedsverbände nach den durch die Vollversammlung beschlossenen Richtlinien.
- ◆ Förderung von Freizeitmaßnahmen der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen, die nicht Mitglied im Kreisjugendring sind, nach den geltenden Richtlinien.
- ◆ Betriebsträgerschaft des Kreisjugendheimes auf dem Weinberg in Rödental gemäß fortzuschreibendem Betriebsträgervertrag.
- ◆ Ausbildung ehrenamtlicher JugendleiterInnen nach den Qualitätsstandards des BJR.
- ◆ Verwaltung der Jugendleitercard und Ausbildung hierfür sowie Sicherung und Ausbau der Vergünstigungen für Jugendleitercard-Inhaber.
- ◆ Ausrichtung von jährlich mindestens drei Kinder- und Jugendfreizeiten im Kreisjugendheim Am Weinberg, davon mindestens zwei mit einer Dauer von zwei Wochen, eine mit einer Dauer von einer Woche. Die Altersgruppen richten sich nach dem Bedarf.
- ◆ fachliche Beratung der Jugendverbände, -organisationen und -initiativen.
- ◆ Bewirtschaftung und Unterhalt des Hüttendorfes als günstige Unterkunft für Gruppen aus dem Landkreis.
- ◆ Sich ergebende Maßnahmen aus der Befassung mit den Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund.
- ◆ Förderung von Kultur und Traditionspflege (Festivals etc.).
- ◆ Förderung der Verständigung von Jugendlichen im neuen Europa (Fach- und Bandaustausch, etc.).
- ◆ Jugendbildungsmaßnahmen und SMV-Beratung der Landkreisschulen.

Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, betreibt und unterhält der Kreisjugendring eine Geschäftsstelle im Landkreis, die mit folgendem Personal ausgestattet ist:

- ein/e Geschäftsführer/in in Vollzeit nach TVöD E10
- ein/e Verwaltungsangestellte/r in Teilzeit (20 Std.) nach TVöD E6
- eineinhalb Stellen für Hausmeister- und Versorgungstätigkeiten für das Jugendfreizeitzentrum Am Weinberg (Jugendübernachtungshaus, Hüttendorf und Geschäftsstelle) nach TVöD E3

Soweit diese durch das Budget nicht mit gedeckt werden können, werden auf entsprechenden Nachweis die Tarif- sowie die Sozialversicherungssteigerungen vom Landkreis für die anerkannten Stellen jeweils zuzüglich zum Budget gewährt.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die in seinem Auftrag tätigen Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII Abs. 1 wahrnehmen und bei der Abschätzung eines Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Weiterhin verpflichtet sich der Träger bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn er diese für erforderlich hält, und das Amt für Jugend und Familie umgehend zu informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden. Die dazu geschlossene Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Persönliche Eignung

Der Träger verpflichtet sich nach § 72a SGB VIII sicherzustellen, dass keine Personen in diesem Aufgabenbereich beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174, 174c, 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Weiterhin gewährleistet der Träger, dass dies durch Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, bei Einstellung und danach in regelmäßigen Abständen überprüft wird. Gleiches gilt für den Einsatz von in unmittelbarem Kontakt mit jungen Menschen tätigen Neben- und Ehrenamtlichen.

Der Landkreis Coburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Kreisjugendring Coburg hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Bei Nicht-Erfüllung einzelner Bestandteile dieses Vertrages behält sich der Landkreis Coburg eine anteilige Rückforderung des Budgetbetrages vor.

Nachsatz

Die zur Verfügung gestellten Mittel sind auch Ausdruck des Vertrauens des Landkreises in die Arbeit des Kreisjugendringes. Dieser garantiert die umfassende Einhaltung der benannten Ziele und Aufgaben sowie den wirtschaftlichen Einsatz der Mittel zum Wohle der Kinder und Jugendlichen im Landkreis Coburg.

Diese Vereinbarung ist eine Fortschreibung der bisherigen und gilt nur für das Jahr 2013. Für die Jahre 2014 ff. ist so rechtzeitig ein neuer Vertrag auszuhandeln, dass dieser spätestens im Oktober 2013 vorliegt. Dieser soll auch den aus dem Bundeskinderschutzgesetz folgenden Anforderungen umfassend Rechnung tragen.

Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft und endet zum 31.12.2013, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Coburg,
Landkreis Coburg

Rödental,
Kreisjugendring Coburg

Michael Busch
Landrat

Jürgen Rückert
Vorsitzender